S 6 R 443/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 443/17
Datum	22.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 161/20
Datum	21.02.2023

3. Instanz

Datum	06.07.2023

I.Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 22. Mai 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Die Beteiligten haben einander auch im Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

II.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Meldung hÃ¶herer Entgelte fÃ¼r Zeiten der Arbeitslosigkeit in das Versicherungskonto des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum vom 21. MÃ¤rz 1997 bis 14. Dezember 1998.

Der 1951 geborene KlÃ¤ger bezog im Zeitraum vom 21. MÃ¤rz 1997 bis 14. Dezember 1998 von der Agentur fÃ¼r Arbeit (vormals Arbeitsamt) Arbeitslosengeld. FÃ¼r diesen Zeitraum wurden an die Beklagte Entgelte in HÃ¶he von insgesamt 55.431,00 DM gemeldet.

Mit bestandskrÃ¤ftigem Vormerkungsbescheid vom 22. Februar 2012 stellte die Beklagte nach Â§ 149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) die im beigefÃ¼gten Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die lÃ¤nger als sechs Kalenderjahre zurÃ¼ckliegen, also die Zeiten bis zum 31. Dezember 2005, verbindlich fest. Mit Schreiben vom 7. August 2012 zweifelte der KlÃ¤ger die gemeldeten Entgelte fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 1. Juni 1996 an. Die Beklagte stellte daraufhin weitere Ermittlungen bei der Krankenkasse und beim Arbeitgeber des KlÃ¤gers fÃ¼r diesen Zeitraum an. Mit Bescheid vom 27. November 2012 stellte die Beklagte fest, dass fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 1. Juni 1996 sozialversicherungspflichtige Entgelte in HÃ¶he von 15.000,00 DM vorlagen.Â

Mit mehreren Schreiben vom 3. Dezember 2012, 20. Dezember 2012, 4. Januar 2013 und 20. Januar 2013 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Berichtigung der Meldungen durch die Agentur fÃ¼r Arbeit in den Kalenderjahren 1997 und 1998. Am 13. Mai 2013 erhob der KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht Darmstadt. Durch Gerichtsbescheid vom 13. August 2015 (Az.: S 6 R 214/13) wies das Sozialgericht Darmstadt die Klage als unzulÃ¤ssig ab (nachgehend Urteil des erkennenden Senats vom 18. Juni 2019, L 2 R 310/15).Â

Mit Bescheid vom 17. MÃ¤rz 2016 lehnte die Beklagte die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 27. November 2012 im Hinblick auf die Korrektur der Zeit vom 21. MÃ¤rz 1997 bis 14. Dezember 1998 ab. Die Beklagte legte dabei das Schreiben des KlÃ¤gers vom 3. Dezember 2012 als Ãberprüfungsantrag aus. Im zur Ãberprüfung gestellten Bescheid sei jedoch weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden. Die Agentur fÃ¼r Arbeit prÃ¼fe, nach welcher Bemessungsgrundlage das gezahlte Arbeitslosengeld bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern sei. Eine neue Meldung Ã¼ber ein hÃ¶heres Bemessungsentgelt liege nicht vor. Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 14. April 2016 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2017 zurÃ¼ckgewiesen wurde.Â

Mit Bescheid vom 20. MÃ¤rz 2017 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Regelaltersrente ab dem 1. November 2016. Nach dem Versicherungsverlauf wurden fÃ¼r den Zeitraum vom 21. MÃ¤rz 1997 bis 14. Dezember 1998 insgesamt Entgelte in HÃ¶he von 55.431 DM berÃ¼cksichtigt. Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2017 zurÃ¼ckgewiesen wurde. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Sozialgericht Darmstadt (S 6 R 459/17) durch Gerichtsbescheid vom 22. Mai 2020 abgewiesen. Das Berufungsverfahren (L 2 R 160/20) wird vor dem erkennenden Senat gefÃ¼hrt.

Der KlÃ¤ger hat am 30. August 2017 Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 8. August 2017 bzgl. des Ãberprüfungsverfahrens vor dem Sozialgericht Darmstadt erhoben. Das Sozialgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 22. Mai 2020 abgewiesen. Die Klage sei unzulÃ¤ssig, denn es fehle an einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Mit dem Begriff des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses (Rechtsschutzinteresse) werde zum Ausdruck gebracht, dass nur derjenige, der mit dem von ihm angestrengten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein

rechtsschutzwÃ¼rdiges Interesse verfolge, einen Anspruch auf gerichtliche Sachentscheidung habe und beim Fehlen eines solchen Interesses das prozessuale Begehren als unzulÃ¤ssig abgewiesen werden mÃ¼sse. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehle insbesondere, wenn die Klage fÃ¼r den KlÃ¤ger offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsÃ¤chliche Vorteile bringen kÃ¶nne. Dies sei im Regelfall bei Erledigung eines Verwaltungsaktes gegeben. Der streitgegenstÃ¤ndliche Ãberprüfungsbescheid betreffend die Vormerkung versicherungsrechtlicher Zeiten habe sich durch Erlass des Rentenbescheides vom 20. MÃ¤rz 2017, der Gegenstand des Parallelverfahrens S 6 R 459/17 sei, erledigt (Verweis auf Urteil des erkennenden Senats vom 18. Juni 2019, L 2 R 310/15). Im Ãbrigen sei der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid nach Auffassung des Gerichts materiell rechtmÃ¤Ãig gewesen. Es werde nach Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die BegrÃ¼ndung des angegriffenen Widerspruchsbescheides verwiesen.

Der KlÃ¤ger hat gegen den ihm am 26. Mai 2020 zugestellten Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 22. Mai 2020 am 4. Juni 2020 Berufung beim Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt eingelegt.

Der KlÃ¤ger hÃ¤lt zur BerufungsbegrÃ¼ndung an seinem Begehren fest und erachtet die Entscheidung des Sozialgerichts als fehlerhaft.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 22. Mai 2020 sowie den Bescheid vom 17. MÃ¤rz 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Vormerkungsbescheid vom 22. Februar 2012 sowie den Bescheid vom 27. November 2012 abzuÃ¤ndern und im Zeitraum 21. MÃ¤rz 1997 bis 14. Dezember 1998 ein hÃ¶heres Entgelt aus dem Bezug von Arbeitslosengeld zu berÃ¼cksichtigen, ferner wiederholt der KlÃ¤ger seine AntrÃ¤ge Nr. 0 â 10 aus den SchriftsÃ¤tzen vom 17.02. und 20.02.2023.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte schlieÃt sich der ihrer Ansicht nach zutreffenden Entscheidung des Sozialgerichts an.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird im Ãbrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.
Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG).

Der Vorsitzende des Senats, VizeprÃ¤sident des Landessozialgerichts De Felice, war

nicht wegen Befangenheit daran gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, da der Befangenheitsantrag des KlÃ¤gers vom 16. Februar 2023 bereits unzulÃ¤ssig ist. In den FÃ¤llen, in denen der abgelehnte Richter wegen offensichtlich unzulÃ¤ssigem Ablehnungsgesuch an der Entscheidung mitwirken darf, sind die GrÃ¼nde, warum eine solche Fallgestaltung gegeben ist, in der Entscheidung Ã¼ber die Sache, die mit dem abgelehnten Richter ergeht, darzulegen. Einer gesonderten Entscheidung Ã¼ber das Befangenheitsgesuch bedarf es nicht (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, Â§ 60 Rn. 10e).

Nach Â§ 60 SGG i.V.m. Â§ 42 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dabei kommt es nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung darauf an, ob der betroffene Beteiligte von seinem Standpunkt aus bei vernÃ¼nftiger objektiver Betrachtung Anlass hat, die Voreingenommenheit des oder der abgelehnten Richter zu befÃ¼rchten (siehe BSG, Beschluss vom 10. Dezember 2010, B 4 AS 97/10 B, juris m.w.N.; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 60 Rn. 7).Â

Offensichtlich unzulÃ¤ssig ist ein Ablehnungsgesuch, wenn es vÃ¶llig ungeeignet ist und es sich um eine bloÃe Formalentscheidung handelt (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 60 Rn. 10d; BSG, Beschluss vom 27. Oktober 2009, B 1 KR 51/09 B, SozR 4-1500 Â§ 60 Nr. 6). Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2007, 1 BvR 2228/06, NJW 2007, 3771 ff.) entschieden, dass bei strenger Beachtung der Voraussetzungen des Vorliegens eines gÃ¤nzlich untauglichen oder rechtsmissbrÃ¤uchlichen Ablehnungsgesuchs eine Selbstentscheidung mit der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Konflikt gerÃ¤t, weil die PrÃ¼fung keine Beurteilung des eigenen Verhaltens des abgelehnten Richters voraussetzt und deshalb keine Entscheidung in eigener Sache ist. Eine vÃ¶llige Ungeeignetheit eines Ablehnungsgesuchs in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn fÃ¼r eine Verwerfung als unzulÃ¤ssig jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens entbehrlich ist. Ist hingegen eine â wenn auch nur geringfÃ¼gige â Befassung mit dem Verfahrensgegenstand erforderlich, scheidet eine Ablehnung als unzulÃ¤ssig aus.Â

Unter Beachtung dieses strengen MaÃstabes erweist sich das Gesuch des KlÃ¤gers als offensichtlich unzulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger hat keine konkreten AnknÃ¼pfungspunkte dargelegt, die bei vernÃ¼nftiger objektiver Betrachtung auf eine Befangenheit des Vorsitzenden hindeuten kÃ¶nnten. Es mÃ¼ssen objektive GrÃ¼nde dargetan werden, die dafÃ¼r sprechen, dass eine mÃ¶gliche Fehlerhaftigkeit einer Entscheidung auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegen den ablehnenden Beteiligten beruht oder willkÃ¼rlich im Sinne einer greifbaren Gesetzeswidrigkeit ist (BSG, Beschluss vom 9. MÃ¤rz 2017, B 12 KR 83/16 B, juris). Anhaltspunkte fÃ¼r solche objektiven GrÃ¼nde sind nicht erkennbar, denn der KlÃ¤ger stÃ¼tzt seinen Ablehnungsantrag allein auf das Unterschreiben der LadungsverfÃ¼gung durch den Vorsitzenden unter der Bezeichnung als VizeprÃ¤sident des Landessozialgerichts. Diese Vorgehensweise ist

prozessual erforderlich, denn ansonsten kann ein Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht stattfinden. Ein Befangenheitsantrag ist unzulÃ¤ssig, wenn der Beteiligte nur Handlungen beanstandet, die nach der Prozessordnung vorgeschrieben sind (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2021, Â§ 60 Rn. 10b). So liegt der Fall hier, denn nach Â§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG bestimmt der Vorsitzende Ort und Datum eines Termins. Gleiches gilt fÃ¼r den gegen die Mitarbeiterin der Serviceeinheit, Frau C., gestellten Befangenheitsantrag vom 16. Februar 2023. Die in der Prozessordnung vorgesehene Aufgabe des Vorsitzenden wird nicht zu einer Handlung seitens der Gerichtsverwaltung, weil der Vorsitzende des 2. Senats zugleich VizeprÃ¤sident des Landessozialgerichts ist.

Das Urteil ist aufgrund einer ordnungsgemÃ¤Ã durchgefÃ¼hrten mÃ¼ndlichen Verhandlung ergangen.

ZunÃ¤chst wurde der mit Schriftsatz vom 16. Februar 2023 gestellte und mit SchriftsÃ¤tzen vom 17. und 20. Februar 2023 ergÃ¤nzend begrÃ¼ndete Verlegungsantrag mit schriftlich niedergelegtem Beschluss des Vorsitzenden am 20. Februar 2023 bei WÃ¼rdigung der GesamtumstÃ¤nde rechtzeitig beschieden.

Ferner war wÃ¤hrend der mÃ¼ndlichen Verhandlung der Grundsatz der Ãffentlichkeit gewahrt. Nach der Dienstanweisung des PrÃ¤sidenten des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. November 2018, die den Zutritt, die Voraussetzungen fÃ¼r und den Ablauf der SicherheitsmaÃnahmen im JustizgebÃ¤ude regelt, sind Personen, die dessen RÃ¤umlichkeiten betreten wollen, zunÃ¤chst grundsÃ¤tzlich einer Sicherheitskontrolle durch einen externen Sicherheitsdienst unterworfen. Weitergehende ÃberprÃ¼fungen, etwa nach dem Anlass des Besuchs, werden nicht vorgenommen. Eine Ãbergabe der Besucher an die Mitarbeiterinnen der Info-Zentrale erfolgt danach ausschlieÃlich zu deren besseren Orientierung im GebÃ¤ude. Die AngehÃ¶rigen der Gerichtsverwaltung wie des Sicherheitsdienstleisters werden zur GewÃ¤hrleistung der Sicherheit im GerichtsgebÃ¤ude und der Ãffentlichkeit im Bereich der SitzungssÃ¤le regelmÃ¤Ãig geschult und instruiert. Diese UmstÃ¤nde sind dem erkennenden Senat (gerichts)bekannt.

Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 22. Mai 2020 ist nicht zu beanstanden.Â

Die Klage ist unzulÃ¤ssig. Denn mit Erlass des Rentenbescheides haben sich sowohl der Vormerkungsbescheid vom 22. Februar 2012 â nach Â§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) âauf andere Weiseâ â als auch sonstige Feststellungen der Beklagten oder vom KlÃ¤ger angestrengte Verwaltungsverfahren zur Feststellung der HÃ¶he des im Versicherungsverlauf vermerkten Entgelts einzelner rentenrelevanter Zeiten erledigt. Ebenso erledigt hat sich damit das ÃberprÃ¼fungsverfahren nach Â§ 44 SGB X hinsichtlich des Vormerkungsbescheides vom 22. Februar 2012 und des Bescheides vom 27. November 2012.

Der RentenversicherungstrÃ¤ger entscheidet erstmals mit der âFeststellung einer

Leistungâ□□ â□□ hier dem Altersrentenbescheid â□□ Ã¼ber Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten (vgl. Â§ 149 Abs. 5 Satz 3 SGB VI) und darf den Rentenwert bestimmen. Im Rentenbescheid sind sÃ¤mtliche fÃ¼r die Berechnung der Rente bedeutsamen Zeiten auf der Grundlage des zutreffenden Sachverhalts und des fÃ¼r die Rentenbewilligung maÃ□geblichen Rechts (vgl. Â§ 300 Abs. 1 und 2 SGB VI) zu berÃ¼cksichtigen. Stehen einer solchen Entscheidung Feststellungen eines Vormerkungsbescheides entgegen, sind diese â□□im Rentenbescheidâ□□ (vgl. Â§ 149 Abs. 5 Satz 2 Teilsatz 1 Alt. 2 SGB VI) aufzuheben, und zwar entweder nach Â§ 44 Abs. 2 SGB X (bei rechtswidrig nicht begÃ¼nstigenden Feststellungen) oder nach Â§ 45 SGB X (bei rechtswidrig begÃ¼nstigenden Feststellungen); im Falle einer Ã□nderung der zugrunde liegenden Vorschriften hat die Korrektur â□□mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheitâ□□ ohne Anwendung von Â§ 24 und Â§ 48 SGB X zu erfolgen (Â§ 149 Abs. 5 Satz 2 Teilsatz 2 SGB VI). Nach Erlass eines Rentenbescheides besteht damit kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis mehr zur DurchfÃ¼hrung eines gesonderten Rechtsbehelfsverfahrens nur in Bezug auf den Vormerkungsbescheid; ein solches Verfahren ist unzulÃ¤ssig (BSG, Urteil vom 6. Mai 2010, B 13 R 118/08 R, juris m.w.N.). Mit Erlass des Rentenbescheides bedarf es nicht mehr eines diese Entscheidung mit dem Ziel der Beweissicherung nur vorbereitenden Verfahrens Ã¼ber die Feststellung einzelner wertbestimmender UmstÃ¤nde.

Es besteht daher kein Erfordernis mehr der Inanspruchnahme separaten Rechtsschutzes auÃ□erhalb des bereits anhÃ¤ngigen Verfahrens gegen den Rentenbescheid vom 20. MÃ¤rz 2017. Der KlÃ¤ger ist darauf zu verweisen, sein Begehren auf einen hÃ¶heren Rentenanspruch unmittelbar in dem Rechtsstreit gegen den Rentenbescheid geltend zu machen.

Die weiteren â□□ erstmals im Berufungsverfahren angebrachten â□□AntrÃ¤ge 0 bis 10â□□ aus den SchriftsÃ¤tzen vom 16. bis 20. Februar 2023 bleiben erfolglos, denn sie betreffen â□□ bis auf den Antrag Nr. 7 â□□ schon den Klagegegenstand â□□ GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente â□□ nicht. Sie beziehen sich auf Feststellungen allgemeiner Natur oder formale Fragen. Der Antrag Nr. 7 hat demgegenÃ¼ber keinen eigenstÃ¤ndigen Inhalt, denn er verlangt die WÃ¼rdigung der Anregungen und AntrÃ¤ge im Berufungsschreiben, was schon durch den Sachantrag gewÃ¤hrleistet ist. Im Rahmen der Rechtsfindung berÃ¼cksichtigt der Senat einschlÃ¤gige hÃ¶chstrichterliche Entscheidungen, so dass die FeststellungsantrÃ¤ge Nrn. 2, 3, 8 (2) und 9 ohne eigenstÃ¤ndige rechtliche Relevanz sind. Den EntscheidungsgrÃ¼nden kÃ¶nnen die â□□Feststellungenâ□□ dazu entnommen werden, welche hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung der Senat seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Zu den AntrÃ¤gen 0, 4, 5 und 7 ist auszufÃ¼hren, dass der Senat im Rahmen einer Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente darlegt, welche Normen diesbezÃ¼glich gelten und heranzuziehen sind. Gleiches gilt fÃ¼r die Darstellung von fÃ¼r die Beklagte gÃ¼ltige Normen. Keinesfalls jedoch besteht ein gesondertes Feststellungsinteresse bzgl. der Feststellung, dass die Beklagte eine KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts ist bzw. fÃ¼r diese Art. 20 Abs. 3 GG gilt. Auch die RÃ¼ge im Antrag Nr. 1, die Terminsladung genÃ¼ge nicht den FÃ¶rmlichkeiten, hat keinen Erfolg. Die Terminsladung gemÃ¤Ã□ Â§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG ist im Original vom

zustÃ¤ndigen Richter, dem Senatsvorsitzenden, â□□ mit vollem Namen â□□ unterzeichnet worden. Sie ist dem KlÃ¤ger â□□ wie sich aus seinem eigenen Vorbringen ergibt â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGG bekanntgegeben und sogar fÃ¶rmlich mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden. Â§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG enthÃ¤lt fÃ¼r die Terminsbestimmung keine den Urteilen und BeschlÃ¼ssen entsprechenden Formvorschriften. Vielmehr ist lediglich vorgeschrieben, dass der Vorsitzende Ort und Zeit der mÃ¼ndlichen Verhandlung bestimmt und sie den Beteiligten in der Regel zwei Wochen vorher mitteilt. Daran Ã¤ndert nichts, dass Terminsbestimmungen nach Â§ 63 Abs. 1 SGG zuzustellen sind. Denn die Mitteilung einer Terminsbestimmung durch Zustellung hat lediglich eine Sicherungsfunktion. Dies besagt aber nichts darÃ¼ber, in welcher Form der Termin zu bestimmen ist und die Terminsmitteilung zu ergehen hat (BSG, Urteil vom 30. Oktober 1991, 8 RKn 14/90, BSGE 70, 1-9, SozR 3-5750 Art 2 Â§ 62 Nr. 5, SozR 3-1500 Â§ 63 Nr. 3, SozR 3-5050 Â§ 28b, SozR 3-1500 Â§ 63 Nr. 3, Rn. 19). Die vorliegende AusfÃ¼hrung der Terminsbestimmung durch die Mitarbeiterin der Serviceeinheit verstÃ¶Ã□t somit nicht gegen zwingende Formvorschriften. AbschlieÃ□end ist auszufÃ¼hren, dass der KlÃ¤ger nicht mit Erfolg mit seinem Antrag Nr. 8 (1) geltend machen kann, dass er vor DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung Einblick in die Unterlagen der senatsinternen Sitzungsvorbereitung erhÃ¤lt, denn fÃ¼r dieses Begehren existiert keine Rechtsgrundlage.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.
Â

Erstellt am: 29.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024